

Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsvereinbarung

zwischen

.....
- *nachstehend kurz „Franchisegeber“, genannt -*

und

.....
- *nachstehend kurz „Franchiseinteressent“ genannt -*

Der Franchisegeber vergibt Franchisen im Geschäftsbereichunter dem Namen (kurz „Franchisesystem“) und Inhaber bzw. Generallizenzgeber für verschiedene Marken und geheimes geschäftliches Know how in diesem Bereich. Um die Möglichkeiten und Formen einer Zusammenarbeit zu überprüfen ist es erforderlich, im Vorfeld zwischen den Partnern vertrauliche Informationen, Unterlagen, Muster und Know how betreffend das Franchisesystem einerseits sowie persönlichen Informationen über den Franchisenehmerinteressenten andererseits auszutauschen. Beide Partner sind an einer vertraulichen Behandlung dieses Informationsaustausches interessiert und schließen aus diesem Grund die folgende Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsvereinbarung als Ergänzung:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind alle dem Franchisenehmerinteressenten in welcher Form auch immer zugänglich gemachten Informationen über das Franchisesystem und den Franchisegeber sowie die dem Franchisegeber vom Franchisenehmerinteressenten überlassenen Informationen über seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse.
2. Der Franchisenehmerinteressent und der Franchisegeber bestätigen sich gegenseitig, dass die von dem jeweils anderen Partner erlangten Erfahrungen, technischen Kenntnisse und Informationen Geschäftsgeheimnisse des anderen Partners sind und verpflichten sich gegenseitig, diese Dritten nicht zugänglich zu machen und für strengste Geheimhaltung zu sorgen, auch in der Weise, dass die Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten des Empfängers zu strengster Geheimhaltung verpflichtet werden.
3. Der Franchisenehmerinteressent verpflichtet sich, die Informationen betreffend den Gegenstand dieser Vereinbarung nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Franchisegebers selbst zu verwenden, zu verwerten, zum Patent, Gebrauchsmuster oder Marke anzumelden oder diese Verwendung, Verwertung oder Anmeldung durch Dritte vornehmen zu lassen sowie Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen, die der jeweiligen anderen Vertragspartei gehören, weder unmittelbar noch mittelbar anzugreifen.
4. Der Franchisenehmerinteressent verpflichtet sich, weder selbst im Geschäftsbereich des Franchisegebers tätig zu werden, noch jemanden für sich tätig werden zu lassen, es sei denn, es wird mit dem Franchisegeber eine entsprechende Franchisevereinbarung getroffen.
5. Die aus dieser Vereinbarung entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen enden fünf Jahre nach Empfang der zuletzt erhaltenen Erfahrungen, technischen Kenntnisse und Informationen. Eventuell bestehende Rechte aus Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten werden davon nicht berührt.
6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung gilt auch gegenüber Unternehmen, bei denen die Vertragspartner direkt oder indirekt beteiligt sind.
7. Sollte sich eine Bestimmung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
8. Im Falle etwaiger Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch gütliches Einvernehmen geregelt werden können, wird Düsseldorf als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wobei stets die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen beim Landgericht gegeben sein soll. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit Ausfertigungen dieses Vertrages in verschiedenen Sprachen gefertigt worden sind, so gilt stets die deutsche Fassung als rechtsverbindlich.

....., den

.....

.....